



Verwaltungsrat

338. Tagung, Genf, 12.–26. März 2020

GB.338/INS/15/1 (Rev.1)

Institutionelle Sektion

INS

Datum: 3. März 2020

Original: Englisch

FÜNFZEHNTER PUNKT DER TAGESORDNUNG

Bericht des Generaldirektors

Erster Zusatzbericht: Stand der Ratifizierung der Urkunde von 1986 zur Abänderung der Verfassung der IAO und Folgemaßnahmen zu Absatz 3 der EntschlieÙung zur Erklärung zum hundertjährigen Bestehen der IAO für die Zukunft der Arbeit

Zweck der Vorlage

Diese Vorlage liefert neueste Informationen zum Stand der Ratifizierung der Urkunde von 1986 zur Abänderung der Verfassung der IAO („Abänderung von 1986“) und zu den Maßnahmen, die seit dem letzten Bericht an den Verwaltungsrat im Oktober–November 2019 zur Förderung der Ratifizierung ergriffen wurden. Der Verwaltungsrat wird gebeten, das Mandat, die Zusammensetzung und die Finanzierung der von ihm auf seiner 337. Tagung eingerichteten dreigliedrigen Arbeitsgruppe zu billigen (siehe Beschlussentwurf in Absatz 18).

Einschlägiges strategisches Ziel: Keine.

Einschlägige Ergebnisvorgabe: Ergebnisvorgabe B: Effektive und effiziente Leitung der Organisation.

Grundsatzpolitische Konsequenzen: Keine.

Rechtliche Konsequenzen: Keine unmittelbaren Konsequenzen.

Finanzielle Konsequenzen: Abhängig vom Beschluss des Verwaltungsrats.

Erforderliche Folgemaßnahmen: Abhängig vom Beschluss des Verwaltungsrats.

Verfasser: Büro des Rechtsberaters (JUR).

Verwandte Dokumente: GB.337/INS/PV; GB.337/INS/12/1(Rev.1); IAO-Jahrhunderterklärung für die Zukunft der Arbeit; EntschlieÙung zur Erklärung zum hundertjährigen Bestehen der IAO für die Zukunft der Arbeit; GB.335/PV; GB.335/INS/14/3; GB.334/INS/PV; GB.334/INS/13/2; GB.332/INS/PV; GB.332/INS/12; GB.332/WP/GBC/1; GB.331/PV; GB.331/INS/17; GB.331/WP/GBC/1; GB.329/PV; GB.329/INS/18; GB.329/WP/GBC/1.

Einleitung

1. Auf seiner 337. Tagung (Oktober–November 2019) setzte der Verwaltungsrat die Prüfung des Stands der Ratifizierung der Urkunde von 1986 zur Abänderung der Verfassung der IAO (Abänderung von 1986) fort. Der Verwaltungsrat ersuchte den Generaldirektor, mit den Bemühungen zur Förderung der Ratifizierung der Abänderung von 1986 fortzufahren, die Mitgliedstaaten, welche die Urkunde noch nicht ratifiziert haben, anzuschreiben und auf den zukünftigen Tagungen des Verwaltungsrats über die erzielten Ergebnisse zu berichten. Der Verwaltungsrat beschloss ferner, eine dreigliedrige Arbeitsgruppe einzurichten, die als Plattform für einen zielgerichteten Dialog und für die Ausarbeitung von Vorschlägen zur uneingeschränkten, gleichberechtigten und demokratischen Teilhabe an der dreigliedrigen Steuerung der IAO im Sinne der Jahrhunderterklärung dienen soll, und er ersuchte den Generaldirektor, auf der aktuellen Tagung des Verwaltungsrats im Anschluss an dreigliedrige Konsultationen Vorschläge für Zusammensetzung und Mandat der Arbeitsgruppe vorzulegen.¹
2. Seit der letzten Diskussion im Verwaltungsrat zu diesem Thema im Oktober–November 2019 wurde auf der 14. Afrikanischen Regionaltagung, die vom 3. bis 6. Dezember 2019 in Abidjan stattfand, eine Erklärung angenommen, in der bekräftigt wird, dass „es eine Priorität ist, die Leitungsstruktur der IAO zu demokratisieren, indem eine faire Vertretung aller Regionen gewährleistet und der Grundsatz der Gleichheit der Mitgliedstaaten verankert wird“.²
3. Das vorliegende Dokument liefert neueste Informationen über die Bemühungen, auf das Inkrafttreten der Abänderung von 1986 hinzuwirken, und befasst sich ferner mit der Zusammensetzung und dem Mandat der dreigliedrigen Arbeitsgruppe.

Stand der Ratifizierung und Förderungsbemühungen

4. Bis zum 6. Februar 2020 sind 111 Ratifizierungen der Abänderung von 1986 eingetragen worden, darunter zwei von Mitgliedern, denen wirtschaftlich größte Bedeutung zukommt (Indien und Italien). Seit dem letzten Bericht an den Verwaltungsrat im Oktober–November 2019 ist eine neue Ratifizierung (Portugal) eingetragen worden. Es bedarf weiterer 14 Ratifizierungen, darunter mindestens drei von Mitgliedern, denen wirtschaftlich größte Bedeutung zukommt (nämlich Brasilien, China, Deutschland, Frankreich, Japan, Russische Föderation, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland und Vereinigte Staaten von Amerika), damit die Abänderung von 1986 in Kraft treten kann.
5. Wie vom Verwaltungsrat erbeten worden war, richtete der Generaldirektor am 14. Januar 2020 ein weiteres Schreiben an die Mitgliedstaaten, die die Abänderung von 1986 noch nicht ratifiziert haben, mit der Bitte, dem Aufruf der Jahrhundertkonferenz zur Ratifizierung der Abänderung von 1986 nachzukommen und, sofern sie dies noch nicht getan haben, zu erläutern, welche Gründe der Ratifizierung im Wege stehen oder diese verzögern. Bis zum 6. Februar 2020 sind beim Amt drei Antworten eingegangen (von Peru, Spanien und Jemen),

¹ [GB.337/INS/PV](#), Abs. 448; [GB.337/INS/12/1\(Rev.1\)](#), Absatz 13, in der durch den Verwaltungsrat geänderten Fassung.

² [Abidjan Declaration - Advancing Social Justice: Shaping the future of work in Africa](#), angenommen am 6. Dezember 2019 durch die 14. Afrikanische Regionaltagung in Abidjan, Côte d'Ivoire.

in denen es darüber informiert wurde, dass das nationale Ratifizierungsverfahren im Gange sei.

6. Seit dem letzten Bericht an den Verwaltungsrat im Oktober–November 2019 hat das Amt seine Aktivitäten zur Förderung der Ratifizierung der Abänderung von 1986 fortgesetzt. Es hat während der 337. Tagung des Verwaltungsrats und auf der 14. Afrikanischen Regionaltagung eine mediengestützte Präsentation gezeigt und Förderungsmaterial ausgelegt und unterhält weiterhin die speziell hierfür eingerichtete Seite auf der IAO-Website.³ Das Amt hat Fragen der interessierten Regierungen beantwortet und Informationen geliefert. Ferner hat Amt die Regional- und Landesbüros nochmals aufgefordert, ihre Bemühungen zur Förderung zusätzlicher Ratifizierungen zu verstärken. Darüber hinaus haben der Generaldirektor, die stellvertretenden Generaldirektoren und andere leitende Bedienstete während ihrer Dienstreisen und ihrer Begegnungen mit den Mitgliedsgruppen diese Frage thematisiert.

Zusammensetzung und Mandat der dreigliedrigen Arbeitsgruppe

7. Hinsichtlich der Zusammensetzung der dreigliedrigen Arbeitsgruppe einigte sich der Verwaltungsrat auf seiner 338. Tagung im Oktober–November 2019 darauf, dass die Arbeitgeber- und Arbeitnehmermitglieder durch ihr jeweiliges Sekretariat in der Arbeitsgruppe vertreten sein würden. In Bezug auf die Vertretung der Regierungen sprachen sich manche Regierungen aufgrund des breiten Interesses für das Thema für eine offene Zusammensetzung aus.⁴ Andere Regierungen zogen eine feste Mitgliederzahl vor, um einen zielgerichteten und effektiven Dialog zu ermöglichen, und schlugen dementsprechend eine Zusammensetzung vor, bei der jeweils acht Regierungen aus jeder Region vertreten sind.⁵
8. Gemäß dem Ergebnis der im Januar 2020 durchgeführten Konsultationen und um eine breite und ausgewogene geografische Vertretung zu ermöglichen und zugleich der Notwendigkeit eines zielgerichteten und effektiven Dialogs Rechnung zu tragen, könnte der Verwaltungsrat erwägen, für die Vertretung der Regierungen in der Arbeitsgruppe offiziell jeweils acht Mitglieder aus jeder der vier Regionen vorzusehen, es jedoch allen Regierungen freizustellen, den Diskussionen beizuwohnen und an ihnen mitzuwirken.
9. Was das Mandat der dreigliedrigen Arbeitsgruppe angeht, so hat der Verwaltungsrat im Oktober–November 2019 beschlossen, „die Arbeitsweise und die Zusammensetzung der Lenkungsorgane der IAO im Licht des Aufrufs der Internationalen Arbeitskonferenz ‘endgültig zu demokratisieren’“, und festgehalten, dass die Arbeitsgruppe „als Plattform für einen zielgerichteten Dialog und für die Ausarbeitung von Vorschlägen zur uneingeschränkten, gleichberechtigten und demokratischen Teilhabe an der dreigliedrigen Steuerung der IAO im Sinne der Jahrhunderterklärung dienen soll“⁶.
10. Die einschlägigen Bestimmungen der Jahrhunderterklärung und der dazugehörigen EntschlieÙung lauten wie folgt:

³ [Questions and answers about the 1986 Instrument of Amendment to the ILO Constitution.](#)

⁴ Ein Regierungsvertreter Uruguays im Namen der GRULAC, GB.337/INS/PV, Abs. 431.

⁵ Ein Regierungsvertreter Äthiopiens im Namen der Afrika-Gruppe, GB.337/INS/PV, Abs. 429 und 435.

⁶ GB.337/INS/PV, Abs. 448.

- Jahrhunderterklärung der IAO für die Zukunft der Arbeit, Präambel:

in dem Wunsch, die institutionelle Steuerung der IAO zu demokratisieren, indem eine faire Vertretung aller Regionen gewährleistet und der Grundsatz der Gleichheit der Mitgliedstaaten verankert wird,
 - Jahrhunderterklärung der IAO für die Zukunft der Arbeit, Teil I, Abschnitt E:

E. Das Wachstum der Organisation in den vergangenen einhundert Jahren hin zu universeller Mitgliedschaft zeigt, dass soziale Gerechtigkeit in allen Regionen der Welt erreichbar ist und dass ein umfassender Beitrag der Mitgliedsgruppen der IAO zu diesem Bestreben nur durch ihre uneingeschränkte, gleichberechtigte und demokratische Teilhabe an der dreigliedrigen Steuerung der Organisation gewährleistet werden kann.
 - Entschließung zur Jahrhunderterklärung der IAO für die Zukunft der Arbeit, Abs. 3:

3. fordert dazu auf, den Prozess der Ratifizierung der Urkunde von 1986 zur Abänderung der Verfassung der IAO so früh wie möglich abzuschließen, um die Arbeitsweise und Zusammensetzung der Lenkungsorgane der IAO endgültig zu demokratisieren;
11. Bei der Diskussion im Verwaltungsrat schlug das Amt vor, das Mandat der Arbeitsgruppe den oben genannten Texten entsprechend zu formulieren. Manche Mitglieder des Verwaltungsrats vertraten die Auffassung, dass zur Prüfung dieser Frage mehr Zeit notwendig sei, während andere meinten, dass das Mandat der Arbeitsgruppe in der Entschließung zur Jahrhunderterklärung ausreichend definiert worden sei und der Wortlaut der Erklärung beibehalten werden sollte, um Komplikationen zu vermeiden.⁷ Wieder andere wiesen darauf hin, dass sich die Demokratisierung der Leitungsstrukturen nicht auf die Zusammensetzung des Verwaltungsrats beschränke⁸ und Demokratie unter allen drei Gruppen erforderlich sei.⁹
 12. Gemäß dem Ergebnis der Konsultationen im Januar 2020 könnte der Verwaltungsrat das Mandat der Arbeitsgruppe wie folgt festlegen: „Die Arbeitsgruppe hat den Auftrag, Vorschläge zu erörtern, auszuarbeiten und dem Verwaltungsrat vorzulegen, mit denen eine faire Vertretung aller Regionen gewährleistet und der Grundsatz der Gleichheit der Mitgliedstaaten verankert und so dafür Sorge getragen wird, dass die Mitgliedsgruppen der IAO uneingeschränkt, gleichberechtigt und demokratisch an der dreigliedrigen Steuerung der Organisation teilhaben.“
 13. Bei der Aussprache im Verwaltungsrat wurden auch Fragen zur Dauer und zur Arbeitsweise der Arbeitsgruppe sowie zur Finanzierung ihrer Arbeiten gestellt.
 14. In Bezug auf die Dauer der Arbeitsgruppe hat der Verwaltungsrat auf seiner letzten Tagung beschlossen, dass der erste Bericht der Arbeitsgruppe im Oktober–November 2020 dem Verwaltungsrat vorzulegen ist. Es wird daher vorgeschlagen, dass der Verwaltungsrat im Oktober–November 2020 im Licht des ersten Berichts und der erzielten Fortschritte darüber befindet, ob die Arbeitsgruppe weiterbestehen soll.

⁷ Arbeitnehmergruppe, GB.337/INS/PV, Abs. 437 und 445.

⁸ Ein Regierungsvertreter Finnlands im Namen der Europäischen Union und ihrer Mitgliedstaaten, GB.337/INS/PV, Abs. 418.

⁹ Ein Regierungsvertreter der Islamischen Republik Iran im Namen der ASPAG, GB.337/INS/PV, Abs. 444.

15. Darüber hinaus wird vorgeschlagen, dass der Vorsitzende der dreigliedrigen Arbeitsgruppe aus den Reihen der Regierungsmitglieder der Arbeitsgruppe ernannt wird.
16. Der Generaldirektor oder sein Vertreter und andere Bedienstete der IAO würden an den Sitzungen der Arbeitsgruppe teilnehmen, um administrative und inhaltliche Unterstützung zu bieten. Der Arbeitsgruppe sollte es möglich sein, vor der 340. Tagung des Verwaltungsrats (Oktober–November 2020) zwei Sitzungen abhalten.
17. Der finanzielle Aufwand würde von der Länge, der Häufigkeit und dem Zeitpunkt der Sitzungen abhängen und hauptsächlich aus Dolmetsch-, Übersetzungs- und Druckkosten bestehen, da die Mitglieder der Arbeitsgruppe für ihre Reise- und Aufenthaltskosten selbst aufkommen würden. Die Konsultationen ergaben, dass die Sitzungen der Arbeitsgruppe nicht am Rande anderer offizieller Tagungen organisiert werden sollten. Was die Dauer betrifft, so könnte die Arbeitsgruppe, sofern nichts anderes entschieden wird, jedes Mal einen ganzen Tag zusammenkommen. Es ist zu erwarten, dass die Kosten für die Sitzungen von den gegenwärtigen Haushaltszuweisungen abgedeckt werden.

Beschlussentwurf

18. *Der Verwaltungsrat hat beschlossen,*
 - a) *dass die dreigliedrige Arbeitsgruppe für die uneingeschränkte, gleichberechtigte und demokratische Teilhabe an der dreigliedrigen Leitungsstruktur der IAO damit beauftragt wird, Vorschläge zu erörtern, auszuarbeiten und dem Verwaltungsrat vorzulegen, mit denen eine faire Vertretung aller Regionen gewährleistet und der Grundsatz der Gleichheit unter den Mitgliedstaaten verankert und so dafür Sorge getragen wird, dass die IAO-Mitgliedsgruppen uneingeschränkt, gleichberechtigt und demokratisch an der dreigliedrigen Leitungsstruktur der Organisation teilhaben;*
 - b) *dass die dreigliedrige Arbeitsgruppe aus jeweils acht Regierungsvertretern aus jeder der vier Regionen sowie den Sekretariaten der Arbeitnehmer- und der Arbeitgebergruppe bestehen wird, jedoch alle interessierten Regierungen den Diskussionen beiwohnen und an ihnen mitwirken können;*
 - c) *dass die Regierungsmitglieder der dreigliedrigen Arbeitsgruppe aus ihren Reihen den Vorsitzenden der Arbeitsgruppe ernennen; und*
 - d) *dass die dreigliedrige Arbeitsgruppe vor seiner 340. Tagung (Oktober–November 2020) zwei Sitzungen abhält.*